

Verfassungsdienst

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Dr. Reinhard Biechl
Telefon: 0512/508-2208
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
 (27. Novelle zum B-KUVG) und das Karenzgeldgesetz geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-195/139

Innsbruck, 10.05.1999

Zu GZ 21.155/1-11/99 vom 19. April 1999

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (27. Novelle zum B-KUVG) und das Karenzgeldgesetz geändert werden, wird aus der Sicht der von der Landesregierung zu wahren Interessen kein Einwand erhoben. Es sollte aber der Entwurf einer 27. Novelle zum B-KUVG zum Anlaß genommen werden, im B-KUVG klarzustellen, wann die Bestimmungen über die Versicherungspflicht des Amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien (§ 1 Abs. 1 Z. 16 B-KUVG) in Kraft treten. Daß in dieser Frage derzeit Unklarheiten bestehen, liegt in folgenden widersprüchlichen gesetzlichen Regelungen begründet:

Mit der **1. BDG-Novelle 1997, BGBI. I Nr. 61**, wurden der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident eines Landesschulrates sowie des Stadtschulrates für Wien in die Kranken- und Unfallversicherung nach dem B-KUVG einbezogen (§ 1 Abs. 1 Z. 16 in der Fassung des Artikel XXVII Z. 1 der genannten Novelle).

Nach § 186 in der Fassung des Artikel XXVII Z. 2 der 1. BDG-Novelle 1997 und der Z. 34 der 26. Novelle zum B-KUVG, BGBI. I Nr. 142/1998, tritt diese Neuregelung mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem für das betreffende Land des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) § 32 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des Gesetzes BGBI.Nr. 368/1925, gemäß Art. 5 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBI. I Nr. 64/1997, außer Kraft tritt. Nach Art. 5 Z. 2 des Bezügebegrenzungsgesetzes tritt § 32 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 außer Kraft, sobald in jedem Land die in den §§ 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre genannten Regelungen im Sinne des § 11 Abs. 2 des genannten Bundesverfassungsgesetzes wirksam geworden sind, **spätestens jedoch mit 1. Juli 1998 [in Tirol: mit 1. Juli 1998]**.

Mit **Art. 23 Z. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes** wurde § 1 Abs. 1 Z. 16 dahingehend neu gefaßt, als versicherungspflichtig nur noch der Amtsführende Präsident eines Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien und nicht mehr, wie nach § 1 Abs. 1 Z. 16 in der Fassung des Artikel XXVII Z. 1

- 2 -

der 1. BDG-Novelle 1997 vorgesehen, auch der Vizepräsident eines Landeschulrates oder des Stadtschulrates für Wien sein sollen. Art. 23 Z. 8 des Bezügebegrenzungsgesetzes bestimmt als Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Bestimmung **den 1. August 1997**.

Die Novellen BGBl. I Nr. 61/1997 und BGBl. I Nr. 64/1997 sehen für die Einbeziehung des Amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) also unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte („spätestens 1. Juli 1998“ bzw. 1. August 1997) vor. Da das Land Tirol und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur Frage, ab welchem Zeitpunkt der Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Tirol zur Kranken- und Unfallversicherung anzumelden war, voneinander abweichende Standpunkte vertreten (Land: 1. Juli 1998 - Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter: 1. August 1997), wäre eine möglichst rasche Beseitigung dieses Widerspruches auf legistischem Wege erwünscht und erforderlich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

- 3 -

Abschriftlich

An die
Abteilungen
IVa zu Zl. 137/15 vom 4. Mai 1999
Präs. I zu Zl. 138/69 vom 28. April 1999
Ib zu Zl. 4569/28 vom 27. April 1999
Vd zu Zl. RV-37/16-1999/Ob vom 5. Mai 1999

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.